

Die fürstliche Hofkanzlei glaubt die Aufmerksamkeit der fürstlichen Regierung auf gewisse Erscheinungen in der letzten Zeit verweisen zu sollen, welche sich aus den Bestimmungen über die Einreisebewilligung in das Fürstentum Liechtenstein, beziehungsweise deren Handhabung ergeben und die gerade in letzter Zeit durch die Affäre des Grafen Ottokar Czernin in Feldkirch zu recht unangenehmen Konsequenzen geführt hat.

Es zeigt sich hier vielfach das Bestreben von allerhand Personen, Einreisebewilligungen in das Fürstentum zu erhalten, zumal ähnliche Bewilligungen in die Schweiz nur sehr schwer erhältlich sind und auch die valutarischen Verhältnisse viele, welche Angst und Besorgnis von Wien vertreibt, verhindert in der Schweiz Aufenthalt zu suchen. Der Gedanke eine Zuflucht in Liechtenstein zu finden, ist daher naheliegend.

So sehr dieser Gedanke vielleicht vom Standpunkte der Hebung des Fremdenverkehrs und des Einströmens von Geld wünschenswert wäre, so dürften doch gegen die Förderung dieser Einwanderung und ganz gewiss gegen die Duldung der Einwanderung jener zweifelhaften Elemente, wie sie Wien und Oesterreich als galizische und Budapester Flüchtlinge jetzt überschwemmen, vom Standpunkte der Ernährung und von anderen Gesichtspunk-

ten aus schwere Bedenken bestehen.

Von besonderer Bedeutung wird aber die Frage auch, wenn es sich um die Einreise von politisch hervorstechenden Personen handelt, denen wie im Falle Czernin die deutschösterreichische Regierung die Ausreise nicht bewilligt und deren Einreise auch in der Schweiz nicht gewünscht wird.

Das Fürstentum hat vom Standpunkte seiner eigenen Ernährung und der Erhaltung des Besitzstandes der fürstlichen Familie in Oesterreich gegenwärtig ein zu lebhaftes Interesse, mit der deutschösterreichischen Regierung, aber auch mit der schweizerischen Regierung im besten Einvernehmen zu stehen und muss alles vermeiden, wodurch das Fürstentum in den Verdacht kommen könnte, die Stätte politischer Intriguen oder auch nur der Zuflucht von Personen zu werden, die die deutschösterreichische Regierung nicht aus dem Staatsgebiete herauslassen will.

Wenn auch die liechtensteinische Verfassung die Ein- und Auswanderung in keiner Weise behindert, so dürften die gegenwärtigen abnormen Verhältnisse und das Recht der Reziprozität gegenüber den Nachbarstaaten es wohl zweifellos rechtfertigen, wenn in dieser Hinsicht wenigstens vorübergehend gewisse Kautelen geschaffen werden, und der Aufenthalt im Lande genau so wie es in der Schweiz, ja in Vorarlberg, Tirol, Salzburg, kurz in jedem österreichischen Kronlande geschieht, an bestimmte Erlaubnisse der Liechtensteiner Regierung geknüpft wird.

Mit Errichtung der Gesandtschaft in Wien

könnte naturgemäss die Erteilung dieser Bewilligung in Form eines Passvisums auf die Gesandtschaft übergehen, welcher jedoch seitens der Regierung entsprechende Direktiven zu geben wären. Es muss aber jedenfalls vermieden werden, dass wie im Falle Czernin Pri- Eduard , welcher beim schweizerischen Gesandten wegen der Ernährung Liechtensteins im Auftrage des Fürsten vorzusprechen hatte, über direktes Befragen des Gesandten nach der auffallenden Abreise des Grafen mit dem Entente-Zuge aus Wien und noch vor Einlangen der Nachrichten über seine Verhaftung in Feldkirch, erklären musste, dass seines Wissens Graf Czernin wenigstens in der Hofkanzlei oder beim Fürsten selbst nicht um eine Einreisebewilligung angesucht habe. Die dann in den Zeitungen veröffentlichten Erklärungen des Grafen, er habe über "eine Einladung Liechtensteins" nach Vaduz fahren wollen, muss natürlich hier bei der Regierung den Eindruck hervorrufen, als ob man ihm die von der Regierung verweigerte Ausreise möglich machen wollte, was gewiss nicht im Interesse des Landes liegt

Die fürstliche Regierung wird daher gebeten im Gegenstande weitere Anträge und Anregungen ehestens zu stellen.-

Wien, am 26. April 1919.



An die

fürstliche Regierung

V a d u z .

Empf:

3 MAI 1919

Z:

2161

Bla

Aktion ist im Anfangstadium
in San Genesio...

Wegen...

...
...!

...!

e-archiv